

# Information der betroffenen Personen (Bürgerinnen und Bürger) (Art. 14 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG)

## Ordnungswidrigkeiten

### Verantwortlicher:

Stadt Bleckede, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede (Deutschland)

05852 977-0, datenschutz@bleckede.de, <https://www.bleckede.de>

### **Gesetzlicher Vertreter:**

Bürgermeister, E-Mail: datenschutz@bleckede.de

### **Datenschutzbeauftragter:**

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bleckede, Tel: 04131 26-1756, E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

### Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

#### **Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 24 StVG, §§ 1,6, ZustVO-OWi (Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten werden die datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der Strafprozessordnung, der Bußgeldkatalogverordnung berücksichtigt. Die Aufzählung ist nicht abschließend; es kommt immer auf den vorliegenden Tatbestand der Handlung an.

#### **Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:**

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 24 StVG, §§ 1,6, ZustVO-OWi i.V.m. Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO

#### **Kategorien personenbezogener Daten:**

Kontaktdaten (Kontaktdaten (Name, Telefon, Adresse, E-Mail))

#### **Kategorien von Empfängern:**

Öffentliche Stelle (Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Behörden weitergegeben, die mit der Erfüllung von Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betraut sind. Diese sind Gerichte, Staatsanwaltschaften einschl. Verwaltungs- und Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes soweit es für die Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadensverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Bußgeldsachen erforderlich ist (§ 487 StPO, § 49c OWiG).)

### **Datentransfer in ein Drittland:**

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

### **Zusätzliche Informationspflichten:**

#### **Speicherdauer der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Sie werden nur solange verarbeitet und gespeichert wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von dem Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und den gesetzlichen Verjährungspflichten. Die Höchstlöschfrist der Daten beträgt gem. § 49c Abs. 5 OWiG je nach Fallkonstellation, zwei bis fünf Jahre.

#### **Rechte der betroffenen Person:**

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 NDSG) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

#### **Quelle der personenbezogenen Daten:**

Behörde (Die Daten werden durch die Stadt - soweit erforderlich - ermittelt.)

#### **Beschwerderecht:**

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### **Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

**Folgen der Nichtbereitstellung:**

Ordnungswidrigkeiten können sonst nicht verfolgt werden, die Stadt somit ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Sie müssen der Stadt Bleckede diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der Aufgabe (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) erforderlich sind. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 111 OwiG).

**Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.